

STADT BEDBURG

Zu TOP:
Drucksache: WP8-
265/2011

Fachbereich I - Personal, Organisation und Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2011
Rat der Stadt Bedburg	13.12.2011

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Gebührenkalkulation über die Nutzung von Übergangwohnheimen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die vorgelegte Gebührenkalkulation als Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangwohnheimen für Asylbewerber und Aussiedler für das Haushaltsjahr 2012.

Beratungsergebnis:

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

Begründung:

Die Stadt Bedburg unterhält folgende Übergangsheime:

- Gommershovener Weg 20 a und 20 b
- Pannengasse 32 und 34.

Es wird, wie in den Jahren zuvor, eine einheitliche Gebühr kalkuliert, die sich nach der Belegungszahl der Übergangsheime bemisst.

Folgende Kosten sind nach § 6 KAG ansatzfähig:

Kostenart	Gommershovener Weg GB 7	Pannengasse GB 7	Soziale Einrichtungen für Asylbewerber GB 3
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land			-2.200 €
Personalkosten			4.000 €
Kosten Gebäudeunterhaltung	2.500 €	3.500 €	
Stromkosten	4.100 €	9.500 €	
Kosten für Gasverbrauch	6.500 €	4.250 €	
Kosten für Wasserverbrauch	1.500 €	2.130 €	
Grundsteuern	750 €	450 €	
Kanalgebühren	1.900 €	1.400 €	
Müllgebühren	1.000 €	1.020 €	
Straßenreinigungsgebühren	50 €	0 €	
Kosten der Gebäudeversicherung	530 €	530 €	
Sonstige Bewirtschaftungskosten		400 €	
Kosten für die Unterhaltung bew. Vermögen	500 €	500 €	
Telefongebühren		200 €	
Kalkulatorische Zinsen	0 €	0 €	
Kalkulatorische Abschreibungen	5.821 €	5.822 €	
Umlagen			39.674 €
Summe	25.151 €	29.702 €	41.474 €
Ansatzfähige Gesamtkosten	96.327 €		

Neben den direkt zuzuordnenden Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Kosten sind auch Umlagen beteiligter Verwaltungseinheiten ansatzfähige Kosten im Sinne von § 6 KAG. In den Umlagen sind anteilige Kosten der Geschäftsbereiche 1, 2, 7 sowie die allgemeinen Verwaltungskosten des Geschäftsbereichs 3 enthalten.

Die einzelnen Umlagen erfolgten nach verschiedenen Verteilungskriterien (siehe Anlage zur Sitzungsvorlage „Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung“).

Die kalkulatorischen Abschreibungen bemessen sich nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Kalkulatorische Zinsen werden nicht angesetzt, da die Wohnheime komplett durch Zuweisungen finanziert wurden (Objektförderung + allg. Investitionspauschale).

Der federführende Geschäftsbereich 3 geht von einer Belegungszahl von 50 Personen aus, so dass sich ein Gebührensatz in Höhe von 160 € pro Monat ergibt.

Gegenüber dem Vorjahr bleibt der Gebührensatz somit unverändert. Der Deckungsgrad liegt bei o.g. Gebühr bei 99,7 %.

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers*:**

* evtl. gesondertes Beiblatt beifügen

50181 Bedburg, 02.12.2011-----
Bremer
Sachbearbeiter-----
Eßer
Fachbereichsleiter-----
Baum
Stadtkämmerer-----
Koerd
Bürgermeister